



Az.: 61-no

Vermerk:

Entscheidung über die Durchführung einer UVP, betreffend den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61“

Bearbeiterin: Heike Nolte

Datum: 18.10.2013

Projekt:

Die Stadt Löhne stellt im Stadtgebiet Löhne-Gohfeld die Bebauungspläne 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61“ und 102/A-Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61- östlicher Teilbereich“ sowie 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ auf.

Geplant sind der Neubau einer Straße auf einer Länge von etwa 400 m in Verlängerung der bestehenden Straße „Großer Kamp“ (Bebauungsplan 102/A-westlicher Teilbereich), der Ausbau der Straße „Großer Kamp“ mit Anbindung an den „Alten Postweg“ (Bebauungsplan 102/A-östlicher Teilbereich) und der Neubau eines teilplanfreien Knotenpunktes in Form eines unsymmetrischen halben Kleeblatts (Bebauungsplan Nr. 102/A).

Gemäß Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die vorliegenden Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG wurden vom Büro Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten, Herford, erstellt (März 2013) und beziehen sich auf die o.g. 3 Teilbereiche.

Träger der Maßnahme: Stadt Löhne

Zuständige Behörde: Stadt Löhne

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG (Bebauungsplan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61“)

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG NRW unter der Nummer 8 aufgeführt. Die dort zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale liegen vor. Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Abs. 1 UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat zum Ergebnis:

- Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Begründung und Erläuterung:

Bei der vorliegenden Planung wird die Planfeststellung durch die Bauleitplanung (Aufstellung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes) ersetzt. Die Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht werden für den Bebauungsplan 102/A dementsprechend Bestandteil des Umweltberichtes und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung wird voraussichtlich in der Zeit vom 20.11. bis 23.12.2013 stattfinden.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt die vom Gutachter durchgeführte Überprüfung der UVP-Pflicht zu folgenden Ergebnissen:

*Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch/Gesundheit** sind bei Einhaltung der einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Vorschriften als nachrangig zu werten.*

Zum Schutz der Wohnbebauung werden im Bebauungsplan Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwände) festgesetzt. Vorgesehen ist eine ca. 155 m lange Lärmschutzwand zwischen der Lombsiedlung und der B 61 sowie passiver Lärmschutz für 2 Gebäude der Lombsiedlung. Eine weitere Lärmschutzwand ist in dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 102/A östlicher Teil an der Straße „Alter Landweg“ geplant. Auch aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 keine Konflikte mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit (39. Verordnung BImSchG) zu erwarten.

*Für das **Schutzgut Wasser** wird die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachau als erheblich eingestuft.*

Die Fläche der geplanten Versiegelung (ein Anschlussrohr, Verbreiterung der vorhandenen Straße „Großer Kamp“) ist jedoch als gering im Verhältnis zur Gesamtfläche des Porengrundwasserleiters zu sehen.

Ebenfalls als erheblich werden vom Gutachter die mit der geplanten Anlage eines Rückhaltebeckens verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen für das Fließgewässer und seine Aue bewertet.

Bei ordnungsgemäßer Klärung des Oberflächenwassers und Bemessung der Einleitungsmenge entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters sind Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Die Verlegung des namenlosen Gewässers in ein verlängertes und naturnahes Profil bei gleichzeitiger Aufhebung befestigter Abschnitte wirkt sich positiv auf die Wasserrückhaltung und damit auf den Gebietswasserhaushalt auf.

*Die geplante Baumaßnahme führt zu einer deutlichen Veränderung des **Landschaftsbildes**.*

Es werden jedoch landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt (siehe Festsetzungen im Bebauungsplan 102/A), die den Eingriff nachhaltig mindern werden. Das Landschaftsbild wird neu gestaltet.

*Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erhöhten biozönotischen Bedeutung der beanspruchten Waldflächen sowie der Feucht- und Nasswiesen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** als erheblich eingestuft wird.*

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans 102/A liegen weiterhin 3 Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind.

Durch die vorliegende Planung werden unterschiedliche Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft. Ein größerer Teil des Waldes geht im Bereich des nordöstlichen Anschlussohres verloren, im Gegenzug dazu wird das Waldstück südlich der Straße „Großer Kamp“ erweitert werden. Ein Teil der feuchten Grünlandbestände wird durch das südöstliche Anschlussohr überbaut werden. Im Gegenzug sollen neue feuchte Grünlandbereiche durch die Rückentwicklung einer Ackerfläche entstehen. Insgesamt können die Auswirkungen der Planung durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1 und 2) vorgesehenen Kompensations-Maßnahmen verringert bzw. vermieden werden.

*Für das **Schutzgut Boden** werden die Auswirkungen hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als erheblich gewertet.* Durch die geplante Anbindung der B61 an die Straße „Großer Kamp“ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der dauerhaften Versiegelung des Bodens im Bereich der Fahrbahn und damit von einem Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt auszugehen. Diese erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird jedoch im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchgeführten landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt und kompensiert. Durch die Entwicklung einer Ackerfläche zu einer Feuchtwiese, die Aufforstung von Ackerflächen mit heimischem Laubwald, die Anlage von Wildgehölzhecken und Feldgehölzen stellen sich Verbesserungen für die Bodenfauna ein. Ein Eintrag von Schadstoffen (Düngung und Pflanzenschutzmittel) kann somit zukünftig auf diesen Flächen vermieden werden.

Weiterführende Erkenntnisse sind von einer vertieften Untersuchung über die vorliegende Vorprüfung hinaus nicht zu erwarten.

Die UVP-Vorprüfung kommt für das gesamte Plangebiet zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Damit ist auch für die einzelnen Teilabschnitte - einschließlich des Bebauungsplans 102/A keine UVP erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Nolte

Gesehen und zur Kenntnis genommen:

gez. Helten
(Baudezernent)

gez. Held
(Bürgermeister)